

Anlage: Technische und organisatorische Maßnahmen

Bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers werden einvernehmlich die folgenden für die Vernichtung von Datenträgern in der Schutzklasse 2 nach DIN 66399 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vereinbart:

Maßnahme:
Festlegung der Sicherheitsstufe in Abhängigkeit des Schutzbedarfs nach DIN 66399-1.
Der Dienstleister muss die ordnungsgemäße Vernichtung durch regelmäßige Probenahme kontrollieren.
Einsatz von Maschinen zur Vernichtung von Datenträgern nach DIN 66399-2.
Alle am Prozess Beteiligten und alle Personen mit Zugang zur Sicherheitszone sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
Besucher oder Anlieferer werden während des Aufenthalts in der Sicherheitszone durch einen Mitarbeiter des Dienstleisters begleitet.
Besucher werden mit einem Besucherausweis ausgestattet.
Es sind technische und organisatorische Maßnahmen (bezogen auf die Umgebung) für die Vernichtungseinrichtung definiert.
Ein Nachweis ist zu erbringen, dass geeignete Maschinen für die zu vernichtenden Datenträgerkategorien verwendet werden.
Die Verfügbarkeit der Maschine zur Vernichtung der Datenträger muss über ein Notfallkonzept sichergestellt sein.
Für die Sammlung, Lagerung und den Transport von Datenträgern sind dem Schutzbedarf angemessene geschlossene und verschlossene Sicherheitsbehälter einzusetzen.
Die Übernahme der Datenträger bzw. Sicherheitsbehälter ist durch den Dienstleister in einem Übernahmeprotokoll zu dokumentieren.

Ein Umgang mit losen Datenträgern (z. B. Umladen, Umleeren) darf ausschließlich in einem geschlossenen Bereich erfolgen. Das Personal darf grundsätzlich keinen Zugriff auf zu vernichtende Datenträger mit Informationsdarstellung in Originalgröße (DIN 66399-2 Kategorie P) haben.

Der Dienstleister muss bei Verwendung von Umleerfahrzeugen und Vermischung von Datenträgern, die für die Vernichtung in unterschiedlichen Sicherheitsstufen vorgesehen sind, die höchste vereinbarte Sicherheitsstufe für die gesamte Ladung anwenden.

Die Lagerung (bis zur Vernichtung) und Entleerung der Sicherheitsbehälter findet ausschließlich innerhalb eines geschlossenen und überwachten Bereichs (Sicherheitszone) statt.

Wenn unvernichtete Datenträger unbewacht gelagert werden, muss das Betriebsgebäude bzw. dieser Bereich mit einer Überwachungsanlage ausgerüstet sein.

Zum Transport sind Fahrzeuge mit geschlossenem und verschlossenem festem Aufbau zu verwenden.

Das Fahrzeug verfügt über ein passives GPS-Ortungssystem (per Smartphone), oder der Transport ist durch mindestens 2 Personen zu begleiten.

Das Unternehmen besitzt ein Betriebsgebäude, oder einen in sich geschlossenen Bereich (Sicherheitszone) in einem größeren Baukörper, welches / welcher in einem separaten Bereich ausschließlich zum Zwecke der Datenträgervernichtung genutzt wird.

Das Betriebsgebäude bzw. der o. g. Bereich (Sicherheitszone) ist in massiver Bauausführung (z. B. Stahlbeton, massives Mauerwerk, mehrlagige Sandwich-Elemente) ausgeführt.

Für die Einbringung von unvernichteten Datenträgern in die Sicherheitszone steht eine Schleuse oder dichte Andockstation (für Fahrzeuge) zur Verfügung.

Alle Türen oder Tore, die direkt in die Sicherheitszone führen, schließen automatisch, oder werden per Fernsender geschlossen.

Die Sicherheitszone des Betriebsgebäudes wird durch Videokameras überwacht.